

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0056

22. Oktober 2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Flachbeutel aus Kunststoff (102 mm x 270 mm) zur Befüllung mit einem Flexylöffel des Herstellers Dr. Boehm GmbH sowie der Blister aus Kunststoff und Pappe (247 mm x 47 mm x 15 mm) zur Befüllung mit zwei Flexylöffeln des Herstellers Dr. Boehm GmbH gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Dr. Boehm GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 16. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, sie versende „Flexylöffel“ für Babys und Behinderte. Kunden seien der Handel, aber auch Altenheime, Behinderteneinrichtungen, JVAen und Hebammen. Die Löffel würden aus hygienischen Gründen in einer Verpackung verkauft. Genutzt würden einfache Blister mit Pappschild für den Großhandel und Plastiktüten für Kunden wie Heime, in denen sich je nach Bestellung bis zu 10 Löffel befänden.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin einen etikettierten Flachbeutel mit zwei roten Löffeln in unterschiedlicher Größe übersandt.

Mit Nachricht vom 1. August 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes in einer bestimmten Füllgröße sei, die Antragstellerin zur Auswahl konkreter Prüfgegenstände aufgefordert und das Produktblatt für Besteck als Entscheidungsgrundlage genannt. Zu jeder gewählten Verpackung seien Informationen wie Bestandteile, Materialart und Abmessungen beizubringen sowie Abbildungen zu übersenden.

Am 8. August 2019 bat die Antragstellerin um Beurteilung der Plastiktüte bezogen auf jede Füllgröße zwischen 1 und 10 Stück. Ergänzend kündigte sie den Eingang eines Blisters an. Die Blister mit zwei Babylöffeln würden jeweils auftraggeberbezogen mit eigenem Logo erstellt. Sie selbst würde keine Blister direkt versenden. Zudem wurden diverse Informationen zum Material der Löffel, insbesondere eine lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung, übersandt.

Am 14. August 2019 teilte die Antragstellerin mit, dass sie das Produkt nicht für Besteck halte, da es auch von Logopäden bei der Arbeit benutzt würde.

Am 30. August 2019 ging der angekündigte Blister ein.

Nach erneuter Erläuterung hat die Antragstellerin mit Nachricht vom 5. September 2019 ihren Antrag dahingehend konkretisiert, dass über die Tüte aus Plastik mit einem Flexylöffel sowie den übersandten Blister entschieden werden solle.

Gegenstand der Beurteilung waren der Flachbeutel aus Kunststoff (102 mm x 270 mm) zur Befüllung mit einem Flexylöffel („**Prüfgegenstand 1**“) sowie der Blister aus Kunststoff und Pappe (247 mm x 47 mm x 15 mm) zur Befüllung mit zwei Flexylöffeln („**Prüfgegenstand 2**“) des Herstellers Dr. Boehm GmbH entsprechend der Beschreibung im Antrag bzw. der Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid (gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da es sich jeweils um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung handelt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie die Prüfgegenstände befüllt bzw. befüllen lässt und erstmals unter ihrem Namen in Verkehr bringt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackungen

Die bestimmungsgemäß genutzten, mit einem bzw. zwei Flexylöffeln des Herstellers Dr. Boehm GmbH („**Flexylöffel**“) befüllten Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung

von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind Verkaufsverpackungen.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden jeweils zusammen mit dem bzw. den enthaltenen Flexylöffeln eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Flachbeutel bzw. Blister) und Ware (Flexylöffel), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 22-000-0190 in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Besteck aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) bis zu einem Inhalt von einschließlich 500 Stück überwiegend im privaten Endverbrauch an. Vergleichbare Anfallstellen sind laut Katalog vor allem Gastronomiebetriebe, Kantinen, Großküchen, Caterer unterhalb des 1,1 cbm Mengenkriteriums sowie das Beherbergungsgewerbe.

Das Produktblatt 22-000-0190 ist auch auf die Flexylöffel anzuwenden. Besteck ist die Gesamtheit der zum Essen benutzten Geräte, insbesondere Messer, Gabel und Löffel als klassische Einheit eines Essbestecks. Bei den Flexylöffeln handelt es sich um Besteck in diesem Sinne. Die Flexylöffel sind in beiden Ausführungen als Löffel bezeichnet und werden bestimmungsgemäß zur Aufnahme von Nahrung genutzt. Dementsprechend liegt für das verwendete Material auch eine lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung vor. Weder die produktspezifischen Besonderheiten wie das Material noch der spezielle Nutzerkreis (Kinder, Menschen mit Behinderung, Patienten) führen zu einer anderen Bewertung. Entscheidend ist die sich aus der Gesamtschau aus Form, Material und Bestimmung ergebende objektive Funktion. Diese liegt eindeutig in der Nutzung zur Nahrungsaufnahme. Die Gestaltung von Produkten entsprechend den Anforderungen bestimmter Zielgruppen ist im Wirtschaftsverkehr allgemein üblich. Hieraus allein ergibt sich aber nicht ohne Weiteres die Einstufung als ein völlig anderes Produkt. Gerade auch Kinderbesteck, welches sich in Größe und Material regelmäßig von dem Standardangebot unterscheidet, ist nach der Verkehrsauffassung auf einen bestimmten Nutzerkreis angepasstes Besteck.

Es handelt sich bei den Flexylöffeln insbesondere nicht um medizinische Geräte oder Instrumente im Sinne des Produktblattes 18-000-0240 (Produktgruppe Gesundheit,

Produktgruppennummer 18-000), die ebenfalls fast ausschließlich im privaten Endverbrauch wie z.B. in Krankenhäusern, Arztpraxen oder bei Zahnärzten anfallen. Bei den Flexylöffeln steht die Untersuchung und Behandlung von Krankheiten nicht im Vordergrund. Vielmehr geht es um die Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme in besonderen Situationen, auch wenn diese gegebenenfalls bei bestimmten Nutzern im Rahmen einer Behandlung wieder erlernt bzw. geübt werden muss.

Beutel aus Kunststoff und Blister aus Kunststoff bzw. PPK sind im Katalog ausdrücklich als Verkaufsverpackungen von Besteck genannt und werden Endverbrauchern dementsprechend auch angeboten.

Auch Altenheime, Behinderteneinrichtungen, JVAen und Logopädiepraxen sind bezogen auf die Flexylöffel Endverbraucher. Sie veräußern die Flexylöffel nicht lediglich weiter, sondern diese werden bestimmungsgemäß zur Nahrungsdarreichung bzw. -aufnahme genutzt.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Löffel aus Kunststoff gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Flachbeutel aus Kunststoff bzw. Blister aus Kunststoff und Pappe) und Ware (Kunststofflöffel) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Typischer Anfall als Abfall nach Gebrauch beim privaten Endverbraucher

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 insbesondere auch karitative Einrichtungen.

Gemäß dem auch auf die Flexylöffel anwendbaren Produktblatt 22-000-0190 in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Besteck aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) bis zu einem Inhalt von einschließlich 500 Stück überwiegend im privaten Endverbrauch an. Vergleichbare Anfallstellen sind laut Katalog vor allem Gastronomiebetriebe, Kantinen, Großküchen, Caterer unterhalb des 1,1 cbm Mengenkriteriums sowie das Beherbergungsgewerbe. Die von der Antragstellerin neben dem Großhandel explizit genannten Kunden wie Altenheime, Behinderteneinrichtungen, JVAen und Logopädiepraxen sind ebenfalls vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe c zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





